SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 DER GEMEINDE SCHWEDENECK

FÜR DAS GEBIET "SURENDORFER KURSTRAND-WEST"

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM _____ FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DIE NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.16 FÜR DAS GEBIET "SURENDORFER KURSTRAND-WEST", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 !

TEIL A : PLANZEICHNUNG - M = 1 : 500

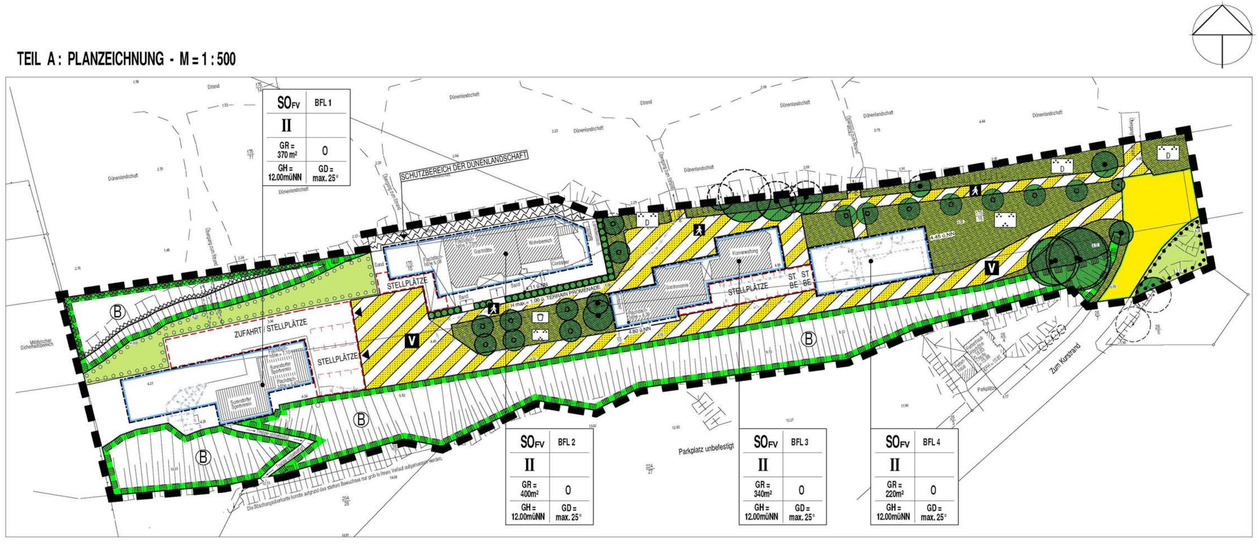

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
SO FV	SONDERGEBIET FREMDENVERKEHR (FV)	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 11 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GR 400 m²	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, z.B. 400m²	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO
GH 12.00müNN	ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, z.B. 12.00müNN	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 18 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
GD max. 25°	GENEIGTES DACH MIT EINER MAXIMAL ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON 25°	§ 9 ABS. 1 Nr. 4 BauGB + § 92 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	FUSSGÄNGERBEREICH / PROMENADE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	EIN BZW. AUSFAHRT	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	GRÜNFLÄCHE	§9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	ZWECKBESTIMMUNG	
	PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	GESCHÜTZTER DÜNENBEREICH	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 25 ABS. 1 UmlSchG
	SPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25b BauGB
	BAUM, ZU ERHALTEN / BAUM, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25ab BauGB
	HECKE, NEU ZU PFLANZEN, H = MAX. 1.00 ÜBER TERRAIN PROMENADE (5.80müNN)	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
B	BIOTOP, GESCHÜTZTER DÜNENBEREICH BZW. GESCHÜTZTE STEILKÜSTE	§ 9 ABS. 6 BauGB i.V.m. § 25 ABS. 1 UmlSchG
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
STELLPLÄTZE	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN, SOWIE DEREN ZUFAHRTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
	UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN (SCHUTZBEREICH DER DÜNENLANDSCHAFT)	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BauBG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 ABS. 5 Nr. 1 BauGB
2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	BÖSCHUNG, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
224 / 27	FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
	BEBAUUNG, KÜNFTIG WEGFALLEND	
	WEGFALL DER VORHANDENEN TOPOGRAFIE, z.B. VORH. STELLPLÄTZE	
	BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND	
BFL1	NUMMERIERUNG DER BAUFLÄCHEN, z.B. BAUFLÄCHE 1	
⊗ 4.45 ü.N.N.	VORH. HÖHENPUNKTE ü.N.N, z.B. 4.45 ü. N.N. (GELÄNDE / GEBÄUDE)	
ST BE	KENNZEICHNUNG VON BEHINDERTENGERECHTEN STELLPLÄTZEN	
	GROBE LAGE DER STRANDZUWEGUNG, S. 7.8 TEIL B-TEXT	

TEIL B - TEXT -

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 1 ABS. 6 NR. 1 U. § 4 BAUNVO)

DAS SONDERGEBIET FREMDENVERKEHR (SOFV) DIENT VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG VON ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND GEBÄUDEN ZUR VERSORGUNG DER BENACHBARTEN STRANDFLÄCHEN UND DEM ZELTPLATZ SOWIE ZUR STÄRKUNG DER TOURISTISCHEN INFRASTRUKTUR.
ZULÄSSIG SIND NUR:
- ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND GEBÄUDE DES KURBETRIEBES,
- SANITÄREINRICHTUNGEN DES STRANDBETRIEBES,
- ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND GEBÄUDE FÜR DIE DLRG UND FESTE UNTERKÜNFTE FÜR DIE AUFSICHTSPERSONEN DER DLRG,
- DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK-UND SPEISEWIRTSCHAFTEN,
- ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND GEBÄUDE FÜR SPORTLICHE ZWECKE UND SONSTIGE FREIZEITGESTALTUNG,
- WELLNESSEINRICHTUNGEN,
- GERVERBLICH GENUTZTE RÄUME UND GEBÄUDE FÜR TOURISTISCHE ZWECKE,
- ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND GEBÄUDE FÜR DIE LAGERUNG DER TOURISTISCHEN AUSRÜSTUNG / AUSSTATTUNG DES KURBETRIEBES UND DER GEMEINDE SCHWEDENECK.

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND NUR:
- NUTZUNGEN UND NEBENANLAGEN DIE AUSSCHLIESSLICH DEM V.G. NUTZUNGSZWECK DIENEN UND DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND,
- JE EINE WOHNUNG FÜR DIE BAUFLÄCHEN (BFL) 1, 2 UND 3 FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET SIND UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 18 ABS. 1 BAUNVO)

2.1 GEBÄUDEHÖHE:
DIE FESTGESETZTE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE WERDEN FÜR DIE GEBÄUDE DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGESETZT. DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE DARF AUSNAHMSWEISE DURCH UNTERGEORDNETE BAUTEILE ODER TECHNISCHE ANLAGEN (SCHORNSTEINE, ANTENNENANLAGEN, LÜFTUNGSANLAGEN) ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIE GEBÄUDEHÖHE WIRD DURCH DIE OBERKANTE DES DACHES BEGRENZT. EINE ÜBERSCHREITUNG DURCH DACHAUFBAUTEN ODER DACHGAUBEN IST NICHT ZULÄSSIG.

2.2 ES WIRD FÜR ALLE BAUFLÄCHEN DIE MINDESTFUSSBODENOBERKANTE (FERTIGFUSSBODEN IM ERDGESCHOSS) VON 4.00M ÜBER N.N. FESTGESETZT.

3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 92 LBO)

3.1 FASSADEN:
ALS FASSADENMATERIAL IST AN MINDESTENS 70% DER FASSADENFLÄCHE IN DER ERDGESCHOSSEBENE NUR SICHTMAUERWERK IN DEN FARBEN ROT UND ROTBRAUN ZULÄSSIG. IN DEN OBER- UND DACHGESCHOSSEBENEN SIND AUCH ANDERE MATERIALIEN ZULÄSSIG.

3.2 DACHNEIGUNG:
ES SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON MAXIMAL 25 GRAD ZULÄSSIG. FÜR DACHAUFBAUTEN UND UNTERGEORDNETE ANBAUTEN UND NEBENANLAGEN IST EINE ABWEICHENDE DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.

3.3 DACHFLÄCHEN:
ALS DACHEINDECKUNGEN SIND NUR NICHT GLÄNZENDE DACHEINDECKUNGSMATERIALIEN IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN UND ANTHRAZIT ZULÄSSIG. SOLARANLAGEN SIND ZULÄSSIG.

3.4 WERBEANLAGEN, DEICHSCHUTZ UND BELANGE DER SEESCHIFFAHRT (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 70 LANDESWASSERGESETZ U. § 34 ABS. 4 BUNDESWASSERSTRASSENGESETZ):
WERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STÄTTE IHRER LEISTUNG ZULÄSSIG. WERBEANLAGEN SIND NUR AN DEN ERDGESCHOSSZONEN ZULÄSSIG.
ANLAGEN UND ORTSFESTE EINRICHTUNGEN ALLER ART AUF GRUNDSTÜCKEN, DIE AN DEN DEICH- UND DÜNENBEREICH GRENZEN, SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE WEDER DURCH IHRE AUSGESTALTUNG NOCH DURCH IHREN BETRIEB MIT SCHIFFAHRTSZEICHEN ZU VERWECHSELN SIND. BLINK- UND WECHSELBELEUCHTUNGEN SOWIE LEUCHTENDE FLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG. WIRTSCHAFTS-WERBUNG IN VERBINDUNG MIT SCHIFFSZEICHEN IST EBENFALLS UNZULÄSSIG.

3.5 EINFRIEDIGUNGEN:
ALS SICHTSCHUTZ SIND NUR ZÄUNE AUS HOLZ ODER HECKENPFLANZUNGEN ZULÄSSIG. MATERIALIEN AUS BLECH UND KUNSTOFF SIND UNZULÄSSIG. FÜR DIE EINFRIEDUNG IN BAUFLÄCHE 1 IST EINE MAXIMALE HÖHE VON 1.00M ÜBER TERRAINN ZULÄSSIG.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFAHRTEN SOWIE FÜR NEBENANLAGEN (§9 ABS. 1 NR. 9 BAUGB)

4.1 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (AUCH ÜBERDACHT), GARAGEN UND IHRE ZUFAHRT SOWIE DIE NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SOWIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG. (SIEHE AUCH ZIFF. 7.7)

5. FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN 16:
DER GELTUNGSBEREICH DES URSPRUNGSBEBAUUNGSPLANES NR. 16, DER DURCH DEN GELTUNGSBEREICH DIESER SATZUNG VOLLSTÄNDIG ÜBERPLANT WIRD, VERLIERT MIT RECHTSKRAFTWERDUNG DIESER SATZUNG SEINE RECHTSWIRKSAMKEIT.

6. FLÄCHEN FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR
DIE ANLAGEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN RUHENDEN VERKEHR SIND AUSSCHLIESSLICH AUSSERHALB DES PLANUNGSGEBIETES UNTERZUBRINGEN.

7. GRÜNORDNUNG (§ 9 BauGB I.V. § 8 BNATSCHG UND § 1 BauGB)

7.1 VERSICKERUNG DES REGENWASSERS (UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER) IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN.

7.2 ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN:
ABGRABUNGEN SIND NUR IN DEM GEKENNZEICHNETEN BEREICH DER BAUFLÄCHE 1 UND DER DAZUGEHÖRIGEN GEKENZEICHNETEN FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZULÄSSIG.

7.3 FLÄCHE FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN:
DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEKENZEICHNETE BEREICHE SIND FLÄCHENDECKEND ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG DURCH HEIMISCHE, STANDORTGERECHT PFLANZEN ZU ERSETZEN. DIESE FLÄCHEN SIND VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG UND VERSIEGELUNG FREIZUHALTEN.

7.4 ERHALT DES BAUMBESTANDES:
DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ABGÄNGIGE BÄUME SIND DURCH NEUPFLANZUNGEN STANDORTGERECHTER, HEIMISCHER LAUBGEHÖLZE MIT EINEM MINDESTDURCHMESSER VON 16 - 18 CM ZU ERSETZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

7.5 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN:
AN DEN FESTGESETZEN BAUMSTANDORTEN SIND ANPFLANZUNGEN VON STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBBÄUMEN (MIN 15 STÜCK) MIT EINEM MINDESTDURCHMESSER VON 16 - 18 CM VORZUNEHMEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ABGÄNGIGE SIND NACH DEN VORGABEN ZU ERSETZEN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN IST ALS SCHUTZBEPFLANZUNG DES DÜNENBEREICHES HERZUSTELLEN. BAULICHE ANLAGEN JEGLICHER ART SOWIE FLÄCHENVERSIEGELUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

7.6 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN:
DIE FESTGESETZEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN, AUCH GENEHMIGUNGSFREIEN, FREIZUHALTEN.

7.7 FÜR DIE STELLPLATZFLÄCHE DER BAUFLÄCHE 1 (BFL 1) IST ALS MATERIAL NUR SCHOTTERRASEN ZULÄSSIG.

7.8 IN DER BAUFLÄCHE 1 (BFL 1) IST EIN ZUGANG VON 3 M BREITE ZUM STRAND DURCH DIE BIOTOP - FLÄCHE UND ANPFLANZUNGSPFLÄCHE ZULÄSSIG.

7.9 AN DER BAUFLÄCHE 2 (BFL 2) IST EINE HECKE MIT EINER LÄNGE VON CA. 54 M GEM. FACHBEITRAG ZU PFLANZEN. ES DÜRFEN IN DIESER HECKE MAXIMAL 3 DURCHGÄNGE VON 1.50 M BREITE HERGESTELLT WERDEN. DIE BESTEHENDEN DURCHGÄNGE HABEN BESTANDSSCHUTZ UND SIND IN DER MAXIMALEN ANZAHL VON 3 DURCHGÄNGEN ENTHALTEN.

8. FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE (§9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

AUF DER NÖRDLICH DER BAUFLÄCHE 2 (BFL 2) FESTGESETZTEN SCHUTZFLÄCHE IST JEGLICHE BEBAUUNG UND FLÄCHENVERSIEGELUNG UNZULÄSSIG. DIESE FLÄCHE DIENT DEM SCHUTZ DES DÜNENBEREICHES.

VERFAHRENSVERMERK

1. AUFGESTELLT: AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM _____. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN AM _____ ERFOLGT.
2. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM _____ WURDE NACH §10 ABS 2 NR. 1 I.V.m. § 10 ABS. 2 NR.1 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT ABGESEHEN.
3. AUF DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUG AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM _____ WURDE NACH §10 ABS 2 NR. 1 I.Vm. § 10 ABS. 2 NR.1 BauGB VERZICHTET.
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM _____ DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ WÄHREND FOLGENDER ÖFFNUNGSZEITEN: MONTAG BIS FREITAG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN UND DES AMTES DÄNISCHENHAGEN, EHRENHAGENER WEG 14, 24220 DÄNISCHENHAGEN NACH § 3 ABS. BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS STELLUNGNAHMEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT ABGegeBEN WERDEN KÖNNEN, AM _____ DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
6. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERÜHRT SEIN KÖNNEN, WURDEN GEM. § 4 ABS. 2 BauGB AM _____ ZUR ABGABE EINER ÄUSSERUNG AUFGEFORDERT.

DÄNISCHENHAGEN, _____ SIEGEL _____
- DER AMTSVORSTEHER -

7. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM _____ SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL, _____ SIEGEL _____
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS- ING.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ABGegeBENEN STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM _____ GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 00.00.0000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (BINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

DÄNISCHENHAGEN, _____ SIEGEL _____
- DER AMTSVORSTEHER -

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.

SCHWEDENECK, _____ SIEGEL _____
- DER BÜRGERMEISTER -

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DE DER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND IN DER ZEIT VON _____ BIS _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE REGTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITWN AM _____ IN KRAFT GETRETEN.

DÄNISCHENHAGEN, _____ SIEGEL _____
- DER AMTSVORSTEHER -

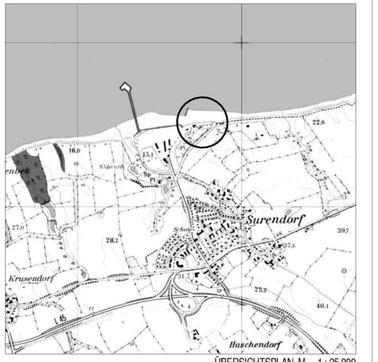

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 25.000

SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ÜBER DIE NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16

FÜR DAS GEBIET "SURENDORFER KURSTRAND-WEST"

BEARBEITUNG: 30.10.2008, 03.02.2009, 10.02.2009, 15.07.2009

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HASTRAÜE 11 * 24160 KIEL* FON (0431) 66 46 99 - 0 * FAX - 29
info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT : REDAKTIONELL GEÄNDERT GEM. SATZUNGSBESCHLUSS VOM 01.09.09

ART DES VERFAHRENS : ☐ 13(1) VORHABEN ☐ 13(2) VORHABEN UND ERSCHLIESSUNG ☐ 13(3) VORHABEN ☐ 34(1) EINFACHER BEBAUUNGSPLAN ☐ 34(2) BEBAUUNGSPLAN IN DER ORTSLAGE ☐ 34(3) VORHABEN ☐ 34(4) VORHABEN IN DER ORTSLAGE ☐ 34(5) BEBAUUNGSPLAN IN DER ORTSLAGE ☐ 35(2) VORHABEN ☐ 35(4) VORHABEN ☐ 35(5) VORHABEN

STAND DES VERFAHRENS : ☐ 4(1) BauGB ☐ 3(1) BauGB ☐ 4(2) BauGB ☐ 4(2) BauGB ☐ 3(2) BauGB ☐ 4a(3) BauGB ☐ 3 (3) BauGB ☐ 4 (3)BauGB

S:\Daten-Sicherung\Stadtplanung\Schwedeneck\B_16_Mand\Satzung_16_aktuell.dwg